

Skitouren

Ein rechtlicher Streifzug

Die sogenannte „Freiheit“ in den Bergen gibt es in Wirklichkeit nicht. Der Alpenverein klärt auf, was erlaubt ist und was nicht.

Josef Essl, Fachabt. Raumplanung/Naturschutz

Mit dem Beginn der kalten Jahreszeit und den ersten Schneeflocken im Gebirge keimt die Vorfreude der Tourengerher-Innen auf die bevorstehende Wintersaison auf. Sehnsüchtig schweifen die Blicke immer wieder zum Himmel und nicht selten ertappt man sich beim Beschwören eines hoffentlich schneereichen Winters. Noch vor einigen Jahren als Randsportart belächelt, zählt der Tourenskilauf nicht nur zu den schönsten, sondern mittlerweile auch zu den beliebtesten traditionellen Wintersportarten in Österreich. Schenkt man noch zusätzlich den Verkaufszahlen Glauben, ist ein Ende dieser aufstrebenden Entwicklung auch in den nächsten

Jahren nicht in Sicht. Der Grund für diesen Boom liegt einerseits im Wunsch, die Bergwelt aus eigener Muskelkraft in Ruhe und Stille, fernab vom stressbedingten Alltag zu erklimmen und andererseits in der nahezu perfekten Ausrüstung und den qualitativ hochwertigen Ausbildungsangeboten durch die Alpinvereine.

Verdrängungswettbewerb

Skitouren werden mittlerweile vom ersten Schneefall über den gesamten Winter und sogar bis in das späte Frühjahr hinein unternommen. Es sind aber nicht mehr nur die vielbegangenen, in

den Skitourenführern beschriebenen Touren, häufig sind es auch individuelle Skitouren in der völligen Abgeschiedenheit, die der/die TourengerherIn heute sucht. Mitunter findet in manchen Alpentälern durch den nach wie vor großen Erschließungsdruck auch eine regelrechte Verdrängung der TourengerherInnen von ihren angestammten Gebieten statt, indem neue Geländekammern wiederum für den Pistenskiurlaub geopfert werden. Die TourengerherInnen sind dann gezwungen, sich wiederum neue, noch unverbaute Berggebiete zu suchen. Dies hat zur Folge, dass dadurch nicht selten in typische Wildtierlebensräume eingedrungen wird. Aber

nicht nur auf die Tierwelt sollte vermehrt Rücksicht genommen werden, auch unsere unter oftmals schwierigen Bedingungen aufgezogenen Jungwälder verdienen diesen Schutz.

Schutz für Jungwald

Gerade Skikanten können beim Durchfahren eines Jungwaldes irreversible Schäden an den jungen Bäumen verursachen, was in späteren Jahren den Verlust der Schutzfunktion unseres lebenswichtigen Bergwaldes bedeuten kann. So positiv und naturschonend das stille Fortbewegen mit Skiern in einer wunderschönen Winterlandschaft auch ist, so sollte beim



Schitour Schöntalspitze

Foto: J. Essl

Ausüben dieser Sportart Freiwilligkeit, Verständnis, Rücksicht und Verantwortung immer ein steter Begleiter sein. Es gilt einfach einige Regeln zu befolgen, dann können Störeinflüsse auf die Wildtiere und Schäden an den Jungbäumen minimiert werden. Mit Sicherheit geht deshalb die Attraktivität einer Skitour nicht verloren. Neben der Freiwilligkeit, Rücksichtnahme und Zurückhaltung durch den/die SkitourengeherIn gibt es aber auch in der österreichischen Judikatur eine ganz eindeutige Rechtslage, die unbedingt zu beachten ist:

Österreichisches Forstgesetz 1975¹

Im Jahre 1975 trat das Österreichische Forstgesetz als Bundesgesetz in Österreich in Kraft. Klar definiert ist seit damals die Wegfreiheit im Wald. Demnach beschreibt der § 33 Abs. 1, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten darf. Dies gilt auch für den Tourenskilauf. Dennoch gibt es für den/die TourengeherIn nach dem Österreichischen Forstgesetz einige zu beachtende gesetzliche Regelungen:

a) Solange **Wiederbewaldungsflächen** sowie **Neubewaldungsflächen** eine Wuchshöhe von drei Metern noch nicht

erreicht haben, dürfen diese nicht betreten bzw. befahren werden.

b) Vom Waldeigentümer darf der Wald nach § 34 befristet oder dauernd gesperrt werden. Unter befristete Sperren fallen u.a. Gefährdungsbereiche für die Holzfällung und -bringung, Waldflächen, die durch atmosphärische Schäden (z. B. Wind- und Schneebrüche) betroffen sind, oder auch Wildwintergatter, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen. Bei dauernden Sperren handelt es sich um Flächen, die forstlichen Nebennutzungen (z. B. Christbaumkulturen) dienen. Derartige Sperren müssen mit Hinweistafeln gekennzeichnet sein und sollen vom Skitourengeher unbedingt beachtet und akzeptiert werden.

Wegfreiheit¹

Seit den 1920er Jahren ist die Wegfreiheit im alpinen Ödland und auf Alm- und Weidegebieten in den Bundesländern Salzburg (1920), Oberösterreich (1921), Steiermark (1922) und Kärnten (1923) gesetzlich geregelt. In Vorarlberg regelt das Vorarlberger Straßengesetz aus dem

Jahre 1969 die Wegfreiheit im Bergland. Da in Niederösterreich und Tirol keine dezidierten öffentlichen Rechtsgrundlagen existieren, kommt dem Gewohnheitsrecht, welches die Wegfreiheit sichert, eine wesentliche Bedeutung zu.

Jagdgesetz¹

Zur Ausübung des Jagdrechts gilt in Österreich in jedem Bundesland ein eigenes Jagdgesetz. Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung besteht seitens der Jagdgesetze die Möglichkeit, behördlich genehmigte Wildschutz- oder Jagdsperrgebiete einzurichten.

■ In **Tirol** kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen in einem örtlichen und zeitlichen Umfang verfügen. In diesem Fall dürfen die Sperrflächen, die gekennzeichnet sein müssen, außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege und Steige sowie außerhalb der örtlich üblichen Skiführen

Jagdsperr- und Wildschutzgebiete haben in den letzten Jahren in Österreich stark zugenommen.

Foto: P. Kapelari





Vieles, was für Skitourengeher gilt, hat auch für Schneeschuhwanderer Gültigkeit

Foto: D. Schöffler

- (= Skitourenrouten) und Skiabfahrten nicht betreten oder befahren werden.
- In **Vorarlberg** gelten Fütterungsstellen im Umkreis von 300 m als jagdliches Sperrgebiet. Darüber hinaus kann die Behörde, um Störungen zu vermeiden, für Einstandsgebiete des Wildes eine zeitliche und örtliche Sperre erlassen. Die jagdlichen Sperrgebiete, die durch Hinweistafeln gekennzeichnet sein müssen, dürfen in dieser Zeit von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Das Betretungsverbot gilt jedoch nicht für Straßen, Wanderwege, Skiabfahrten und Loipen.
 - In **Salzburg** dürfen während der Fütterungsperiode die Futterplätze im Radius von

- 200 m nicht betreten oder befahren werden. Die Fläche kann von der Behörde auf maximal 400 m ausgedehnt werden. Straßen, Wege, Skipisten, Skitourenrouten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sind von diesem Betretungsverbot ausgenommen.
- In **Kärnten** können besonders bevorzugte Einstands-, Brut- und Setzgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde als Wildschutzgebiete ausgewiesen werden. Dabei darf die forstrechtliche Wegfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.
 - In der **Steiermark** kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Bereich von Wildwintergattern, Fütterungsanlagen,

Wildeinstandsgebieten und im Bereich von Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwildes eine zeitlich befristete Sperre aussprechen. Diese so genannten Wildschutzgebiete dürfen abseits der zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Skiführen, Skiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten und befahren werden. Die Wildschutzgebiete müssen mit Hinweistafeln gekennzeichnet sein.

- In **Oberösterreich** kann zum Schutz des Rotwildes die Bezirksverwaltungsbehörde im Umkreis von 300 m von Wildfütterungen während der Notzeit eine zeitlich befristete Sperre in Form von Ruhezeiten aussprechen. Jedoch darf durch die Ruhezone die freie Begehrbarkeit von Wanderwegen, Steigen und dergleichen nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Das Betreten der Ruhezone selbst ist während der Sperrdauer untersagt.
- In **Niederösterreich** sind Wildfütterungen im Umkreis von 200 m während der Fütterungsperiode abseits von öffentlichen Wegen und Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen für jagdfremde Personen gesperrt. Zudem können Einstandsgebiete und Gebiete, die zum Brüten und Setzen bevorzugt angenommen werden, zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Auch hier ist das Verlassen von öffentlichen Wegen und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen nicht erlaubt.

Unter Beobachtung

Der Oesterreichische Alpenverein verfolgt die Entwicklung

der Jagdsperr- und Wildschutzgebiete mit großer Sorgfalt. Vom OeAV wurde in den vergangenen Jahren eine umfangreiche Datenbank über alle in Österreich bestehenden Wildschutz- und Jagdsperrgebiete angelegt, die den Alpenvereinsmitgliedern für ihre spezielle Skitourenplanung zur Verfügung gestellt werden kann. Sprechen eindeutig fachlich Gründe für die Ausweisung von zeitlich befristeten Wildschutzgebieten, um den Schutz der Wildtiere bzw. deren Lebensräume auch tatsächlich zu garantieren, hat der OeAV dafür immer Verständnis gezeigt. Wenig Verständnis hat der OeAV für jene Entwicklungen, wie sie beispielsweise in Vorarlberg angestrebt werden, wenn großflächige Naturräume und Lebensräume für Skierschließungen zerstört, aber gleichzeitig die SkitourengeherInnen in den angrenzenden Naturräumen regelrecht kriminalisiert und großflächig ausgesperrt werden sollen. Diese Vorgangsweise ist mit Sicherheit kein gedeihlicher Boden für eine offene und gute Zusammenarbeit.

¹ Diese Rechtsaspekte gelten u. a. auch für Schneeschuhgeher!

infos

LITERATURHINWEISE:

Malaniuk, M. (1997): Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur. Juristische Schriftenreihe Band 116. Verlag Österreich; Wien, 187 S.

Hinteregger, M., G. P. Reissner – Hrsg. (2005): Trendsportarten und Wegfreiheit. Schriften zum Sportrecht, Band 1. Verlag Österreich; Wien, 237 S.

TIPP:

Folder „Naturverträgliche Wintertouren, Tel.: +43-(0)512-59547-20, raumplanung.naturschutz@alpenverein.at